

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 13. FEBRUAR 1969¹

Walt Wilhelm u. a. gegen Bundeskartellamt
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Kartellsenat des Kammergerichts)

Rechtssache 14/68

L e i t s ä t z e

1. EWG-Gemeinschaftsrechtsordnung Eigenständigkeit Rangverhältnis zu den nationalen Rechtsordnungen Vorrang der Gemeinschaftsrechtsnormen
2. Politik der EWG Wettbewerbsregeln Kartelle Paralleles Einschreiten der Gemeinschafts- und Landesbehörden Zulässigkeit mit der Einschränkung, daß das Gemeinschaftsrecht beachtet werden muß Billigkeitserfordernis im Fall der Kumulierung gemeinschaftsrechtlicher und landesrechtlicher Sanktionen (EWG-Vertrag, Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2)
3. EWG-Vertrag Grundsätze Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit -- Verbot Aus Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten folgende Ungleichbehandlung nicht vom Verbot erfaßt (EWG-Vertrag, Artikel 7)

1. Der EWG-Vertrag hat eine eigenständige Rechtsordnung geschaffen, die in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist. Es würde dem Wesen dieser Rechtsordnung widersprechen, wenn es den Mitgliedstaaten gestattet wäre, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, welche die praktische Wirksamkeit des Vertrages beeinträchtigen könnten.

Die Geltungskraft des Vertrages und der zu seiner Anwendung getroffenen Maßnahmen darf nicht von Staat zu Staat aufgrund nationaler Rechtsakte verschieden sein; andernfalls würde die Wirkung der Gemeinschaftsrechtsordnung beeinträchtigt und die Verwirklichung der Vertragsziele gefährdet werden. Normenkonflikte zwischen Gemeinschafts- und innerstaat-

lichem Kartellrecht sind daher nach dem Grundsatz des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts zu lösen.

2. Solange nicht eine nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c EWGV ergangene Verordnung etwas anderes bestimmt, können die staatlichen Behörden auch dann nach staatlichem Recht gegen ein Kartell vorgehen, wenn bei der Kommission ein Verfahren anhängig ist, in dem dieses Kartell auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft wird. Diese Anwendung des nationalen Rechts darf jedoch die uneingeschränkte und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Wirksamkeit der zu seinem Vollzug ergangenen oder zu treffenden Maßnahmen nicht beeinträchtigen. Führt die Möglichkeit, daß gleichzeitig zwei Verfahren betrieben werden, zu einer

Doppelsanktion, so gebietet ein allgemeiner Billigkeitsgedanke, die frühere Sanktionsentscheidung bei der Bemessung der später zu verhängenden Sanktion zu berücksichtigen.

3. Artikel 7 EWGV verbietet den Mitgliedstaaten, ihr Kartellrecht je nach der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unterschiedlich anzuwenden. Er erfaßt jedoch nicht Unterschiede in der

Behandlung und Verzerrungen, die sich für die dem Gemeinschaftsrecht unterstehenden Personen und Unternehmen aus Unterschieden zwischen den Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten ergeben, sofern diese Rechtsordnungen auf alle ihrer Herrschaft unterworfenen Personen nach objektiven Merkmalen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen anwendbar sind.

In der Rechtssache 14/68

betreffend das dem Gerichtshof aufgrund von Artikel 177 EWG-Vertrag vom Kartellsenat des Kammergerichts in der vor diesem Gericht anhängigen Bußgeldsache gegen

1. das Vorstandsmitglied der Farbenfabriken Bayer AG WALT WILHELM, Hahnwald, Hasengarten 31,
2. das Vorstandsmitglied der Cassella-Farbwerke Mainkur AG HANS GÖLZ, Frankfurt/Main, Hammannstraße 6,
3. den Verkaufsleiter der Farbwerke Hoechst AG HANS ULRICH FINTELMANN, Frankfurt/Main-Hoechst, Farbwerke Hoechst AG,
4. die BADISCHE ANILIN- & SODA-FABRIK AG, Ludwigshafen am Rhein,
5. die FARBENFABRIKEN BAYER AG, Leverkusen,
6. die FARBWERKE HOECHST AG, VORMALS MEISTER LUCIUS & BRÜNING, Frankfurt/Main-Hoechst,
7. die CASSELLA FARBWERKE MAINKUR AG, Frankfurt/Main-Fechenheim,

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des EWG-Vertrags, insbesondere seiner Artikel 5, 7 und 85, sowie der Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, insbesondere ihres Artikels 9, erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten R. Lecourt, der Kammerpräsidenten A. Trabucchi (Berichterstatter) und J. Mertens de Wilmars, der Richter